



KOA 12.060/20-003

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde betreffend den im Fernsehprogramm ORF 2 am 27.04.2020 im Rahmen der um 21:10 Uhr ausgestrahlten Sendung „Thema“ gesendeten Beitrag „Auf engstem Raum – häusliche Gewalt in der Isolation“ wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 24/2020, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.06.2020, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen Verstoßes gegen das Objektivitätsgebot. Die Beschwerde richtete sich gegen die Berichterstattung in der Sendung „Thema“, welche am 27.04.2020 im Fernsehprogramm ORF 2 um 21:10 Uhr ausgestrahlt wurde, konkret gegen den darin enthaltenen Beitrag „Auf engstem Raum – häusliche Gewalt in der Isolation“.

Der Beschwerde war eine Excel-Tabelle beigelegt, die die Namen, Adressen und GIS-Nummern der Unterstützer – bzw. der Rundfunkteilnehmer, mit denen die Unterstützer im gemeinsamen Haushalt leben – enthielt, nicht aber deren Unterschriften.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 richtete die KommAustria daher einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Beschwerdeführer, in welchem dieser aufgefordert wurde, binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung die Unterschriften aller Unterstützer der Beschwerde gemäß der eingereichten Excel-Tabelle vorzulegen. Der Beschwerdeführer wurde darauf

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Ergänzend wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen gleicher Frist die Geburtsdaten jener Unterstützer vorzulegen, die laut der eingebrachten Excel-Liste im gemeinsamen Haushalt mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer wohnen.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 16.06.2020 zugestellt.

Am 22.06.2020 langte ein Antrag des Beschwerdeführers auf Erstreckung der Frist um weitere acht Tage bis zum 30.06.2020 zur Vorlage der Unterschriftenliste samt Übermittlung der ergänzenden Angaben ein. Die Frist wurde antragsgemäß bis zum 30.06.2020 verlängert.

Bis zum heutigen Tag langte keine Stellungnahme und keine weiteren Unterlagen des Beschwerdeführers ein.

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages ergibt sich aus dem im Akt vorhandenen Rückschein.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Gemäß § 36 Abs. 2 ORF-G ist die Unterstützung einer Beschwerde im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

Der Beschwerde war lediglich eine Excel-Tabelle mit Namen, Adressen und GIS-Nummern der Unterstützer, jedoch ohne deren Unterschriften, beigelegt. Sie erfüllte daher nicht die formalen Anforderungen des § 36 Abs. 2 ORF-G, demzufolge die Unterstützung der Beschwerde durch eine „Unterschriftenliste“, aus der die Identität der Unterstützenden hervorgeht, nachzuweisen ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Dem Beschwerdeführer wurde daher ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt, in welchem dieser aufgefordert wurde, eine Unterschriftenliste vorzulegen. Auch nachdem auf Ansuchen des Beschwerdeführers die Frist für die Nachreichung um weitere acht Tage verlängert wurde, brachte der Beschwerdeführer bis zum heutigen Tag keine Unterschriftenliste nach.

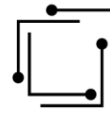
Angemerkt wird, dass die KommAustria dem Beschwerdeführer hinsichtlich der gewährten Fristverlängerung insofern entgegengekommen ist, als die in einem Verbesserungsauftrag eingeräumte Frist nur für die Vorlage bereits vorhandener Unterlagen angemessen sein muss, nicht aber für deren Beschaffung (VwGH 31.08.1999, Zl. 99/05/0143).

Die dem Beschwerdeführer aufgetragene Frist endete am 30.06.2020. Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist nicht genützt, um den Mangel zu beheben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.060/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 08. Juli 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)